

II- 4276 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 16. MAI 1975

No. 2127/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broesigke, Melter und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung
betreffend Auskunftspflicht gemäß § 42 Abs. 1 ASVG.

Den unterzeichneten Abgeordneten wurde folgender Sach-
verhalt zur Kenntnis gebracht:

Am 1. 8. 1974 fand in der Kanzlei eines Wiener Rechts-
anwaltes eine routinemäßige Prüfung der Sozialver-
sicherungsabgaben, bzw. der ausbezahlten Gehälter statt.
Zu diesem Zweck wurden dem Prüfer die Gehaltskonten-
blätter, den auf die Prüfungszeit Bezug habenden Beitrags-
vorschreibungen, die Überweisungsbelege und die Empfangs-
bestätigungen betreffend das jeweilige Monatsgehalt vor-
gelegt. Der Prüfer erklärte, sich mit diesen Unterlagen
nicht begnügen zu wollen, und verlangte die Vorlage des
Journales, welches in jener Form geführt wird, wie sie
anlässlich der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahre
1972 von der Rechtsanwaltskammer empfohlen wurde. Das
Journal gibt daher nicht nur über die Höhe des Einkommens
Auskunft, sondern auch über sämtliche Geldbewegungen,
insbesondere die über die Konten des Rechtsanwaltes ein-
und ausgehenden Klientengelder.

Der Rechtsanwalt hat daher die Vorlage des Journales unter
Hinweis auf § 9 RAO verweigert und erklärt, daß dessen
Vorlage gemäß § 42 ASVG nicht verlangt werden könnte,
da nach dieser Gesetzesstelle nur die auf den Versicherungs-
fall Bezug habenden Unterlagen zu prüfen sind.

Einen Rechtsanspruch der Gebietskrankenkasse auf Kenntnisnahme der Einkommensverhältnisse der freiberuflich tätigen Rechtsanwälte sowie auf eine Kontrolle der Klientengelder gebe es nach dem ASVG nicht.

Zugleich gab der Rechtsanwalt eine Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der vorgelegten Buchungsunterlagen ab und berief sich überdies zu diesem Thema auf die zeugenschaftliche Einvernahme seiner Kanzleiangestellten.

Mit Schreiben der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte vom 25.9.1974, Inspektorat/Abtl. Hor/Kl. 490/G/74/Rto. 800.834 5, beharrte dieselbe unter Hinweis auf § 42 (1) ASVG auf der Vorlage des Kassajournals und behauptete, daß der Gesetzgeber keine Berufsgruppe von der Anwendung dieser Gesetzesstelle ausgenommen habe. Die Gebietskrankenkasse verwies dabei auf ein zwischenzeitlich überholtes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4.6.1958, Zl. 2852/55, welches in Abgabensachen ergangen war. Im übrigen berief sich die Gebietskrankenkasse unzutreffenderweise auf die Verschwiegenheitspflicht der Prüfer gem. § 115 (1) ASVG.

Der erwähnte Rechtsanwalt hat daraufhin den Sachverhalt der Rechtsanwaltskammer für Wien/^{NÖ} und das Burgenland bekanntgegeben und um nähere Weisung gebeten. In der Antwort der Rechtsanwaltskammer heißt es: "Die Angelegenheit erscheint sehr bedeutsam und der Ausschuß teilt Ihre Ansicht, daß die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht mit dem korrespondierenden Entschlagungsrecht auch im Verfahren nach dem ASVG gilt." Und weiter "Der Hinweis der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte darauf, daß die Bediensteten der Kasse gemäß § 115 Abs. 1 ASVG einer strengen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, vermag nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen, wie Sie mit Recht vorgebracht haben, einerseits wegen der behördlichen Hilfeleistungsverpflichtung und andererseits deshalb, weil ja auch in der Finanzverwaltung (§ 251 FStrG) oder in anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung tätige Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne daß deshalb die anwaltliche

- 3 -

Verschwiegenheitspflicht und das anwaltliche Entschlagungsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wären".

In Verfolgung dessen hat der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 14.10. 1974 die Aufforderung der Gebietskrankenkasse auf Vorlage des Kassenjournals neuerlich abgelehnt und insbesondere auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 17.3. 1972, Zl. B 689/70, verwiesen, die gleichfalls in einem abgabenrechtlichen Verfahren ergangen ist und die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf Grund des in abgabenrechtlichen Verfahren maßgeblichen § 171 Abs. 1 lit. c) und Abs. 2 BAO sondern auch auf Grund des § 9 RAO ausdrücklich anerkannte. Mag auch eine dem § 171 BAO nachgebildete Bestimmung im ASVG fehlen, so muß doch der gleichfalls vom Verfassungsgerichtshof bezogene § 9 RAO genügen, um die Verschwiegenheitspflicht des Anwaltes zu begründen.

Die Gebietskrankenkasse hat sich jedoch mit diesem Hinweis nicht zufrieden gegeben, sondern beim Magistratischen Bezirksamt für den 19. Bezirk ein Verfahren gem § 111 ASVG beantragt, worauf dem Rechtsanwalt die Verwaltungsübertretung der angeblichen Nichtvorlage im Sinne des § 42 ASVG angelastet wurde und unbeschadet der entsprechenden Rechtshinweise seinerseits ein Straferkenntnis gegen ihn gefällt wurde.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde von ihm fristgerecht die Berufung ergriffen, die derzeit bei der Magistratsdirektion Wien, Rechtsmittelbüro, anhängig ist. Zugleich hat er wiederum die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland von dem weiteren Sachverhalt benachrichtigt und hat diese mit Schreiben vom 10.4.975 die Angelegenheit als äußerst besorgniserregend befunden, weil die Erfüllung des Begehrens der Gebietskrankenkasse eine Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht bewirken könnte.

- 4 -

Der betroffene Rechtsanwalt selbst hat in der Berufung ausgeführt, daß in Konsequenz einer Offenlegung sämtlicher Buchungsunterlagen, auf die sich der § 42 ASVG nicht erstreckt, seine Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zu befürchten wäre.

Angesichts des, den Einzelfall weit übersteigenden und für den gesamten Berufsstand der Rechtsanwälte bedeutsamen Sachverhaltes richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung die

A n f r a g e

- 1.) Welche Rechtsansicht vertreten Sie in der oben geschilderten Angelegenheit?
- 2.) Für den Fall, daß die Vorgangsweise der Wiener Gebietskrankenkasse nach Ihrer Rechtsansicht gedeckt sein sollte, sind Sie bereit eine Änderung des § 42 ASVG im Rahmen der nächsten Novelle vorzusehen?
- 3.) Für den Fall, daß diese Vorgangsweise nach Ihrer Rechtsansicht nicht gedeckt sein sollte, sind Sie bereit daraufhin zu wirken, daß ein solches Verlangen in Hinkunft unterbleibt?